

zu TOP ...20...

Dem Stadtrat in seiner Sitzung am 03.09.2008 vorzulegen als TOP

**Anfrage Nr. 0866/2008 der Stadtratsfraktion ödp/ Freie Wähler
„Gartenanlagen im Gonsbachtal“**

Zur Anfrage der Stadtratsfraktion ÖDP/Freie Wähler zum Thema „Gartenanlagen im Gonsbachtal“ vom 18.08.2008 Nr. 0866/2008

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Neben der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gonsbachtal“ vom 30.06.1995 finden das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, die Baugesetzgebung des Bundes und Landes sowie wasserrechtliche Gesetze Anwendung.

Zu 2:

Das Landschaftsschutzgebiet „Gonsbachtal“ bezieht sich ausschließlich auf den in der Rechtsverordnung bestimmten Bereich. Dieser umfasst das Tal des Gonsbaches mit angrenzenden Flächen sowie die Gebiete im Bereich Kisselberg und Feulkirch.
Darüber hinaus können jedoch grundsätzlich alle nicht genehmigten baulichen Anlagen im Außenbereich betroffen sein. Dies ist in jedem Einzelfall zu überprüfen.
Neben den zu 1 genannten rechtlichen Grundlagen sind weitere Rechtsverordnungen über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu beachten.

Zu 3:

Das Grün- und Naturschutzamt und später das Umweltamt und dort jeweils die „Untere Naturschutzbehörde“ sind seit 1996 konsequent dabei, die einzelnen unter Schutz gestellten Gebiete von solchen Nutzungen oder Baulichkeiten zu befreien, die den Zielen dieser Unterschutzstellungen nicht entsprechen. Dadurch konnten (in der genannten Reihenfolge) die Bereiche „Mombacher Oberfeld“, „Mombacher Unterfeld“, „Höllenberg“, „Laubenheimer Ried“ und die „Ölwiese“ von illegalen Baulichkeiten bzw. Nutzungen befreit werden. Nun ist das wohl größte Gebiet, nämlich das „Gonsbachtal“ an der Reihe.
Die Prioritätensetzung ergab sich zunächst aus dem Schutzstatus –Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete– aber auch aus dem erheblichen Umfang an Bebauung, wie im „Mombacher Unterfeld“, aus politischen Beschlüssen, wie des Ortsbeirates Gonsenheim in Bezug auf die „Ölwiese“ oder aus der jeweiligen personellen Situation im Sachgebiet der „Unteren Naturschutzbehörde“.

Zu 4:

a) Die jeweiligen Maßnahmen kann man zeitlich nur grob einteilen. So lagen die Schwerpunkte zwischen 1996 und 1999 im „Mombacher Oberfeld“, zwischen 1996 und 2004 im „Mombacher Unterfeld“ zwischen 1999 und 2001 im „Höllenberg“, zwischen 2005 und 2007 im „Laubenheimer Ried“ und zwischen 2006 und 2007 in der „Ölwiese“. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Beseitigung durch die Betroffenen erfolgte teilweise freiwillig nach Informationen durch die Verwaltung oder im Zuge der Anhörung, teilweise nach Erteilung einer Beseitigungsverfügung.

b) Es gab in zahlreichen Fällen auch Abrissverfügungen und die sich daran anschließenden Maßnahmen. In der Vielzahl der Fälle haben die Betroffenen allerdings die Rechtslage akzeptiert und auf freiwilliger Basis illegale Bauten beseitigt.

Zu 5:

Wie sich schon aus der Beantwortung der Frage 4 ergibt, hat das Umweltamt Prioritäten gesetzt. Die einzelnen Schutzgebiete können nur nacheinander abgearbeitet werden, weil dies schon der Personalbestand anders nicht zulässt. In der Zeit von 1996 bis 2000 stand hierfür ein zusätzlicher Mitarbeiter zur Verfügung (Zeitarbeiter). Seit 2000 müssen diese Arbeiten zusätzlich zu den originären Aufgaben eines Mitarbeiters der Unteren Abfallbehörde mit übernommen werden. Ein schnelleres Vorgehen ist nur mit zusätzlichem Personal möglich.

Zu 6.1:

Im Gonsbachtal unterliegen nur die baurechtlich ausgewiesenen Kleingartenanlagen dem Bundeskleingartengesetz. Diese sind von dem jetzigen Vorgehen der Verwaltung nicht berührt.

Zu 6.2:

§ 3 Bundeskleingartengesetz ist im Hinblick auf die festgesetzte Größe von 400 qm je Garten eine Sollvorschrift für Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Für die betroffenen Gärten findet der § 3 keine Anwendung (vergl. 6.1).

Zu 7.1:

Eine Statistik über die Anzahl der Hütten/Gartenhäuser ist bisher nicht erstellt worden. Aus den vorliegenden Luftbildern lässt sich allerdings abschätzen, dass in dem Abschnitt zwischen Regenrückhaltebecken Lungenberg und Koblenzer Straße ca. 230 Parzellen mit Bebauung oder anderen Verstößen gegen die o.g. Rechtsverordnung betroffen sind. Eine Ermittlung erfolgt zurzeit durch Aufnahme der Einzelfälle.

Zu 7.2:

Die Verwaltung kontrolliert derzeit nicht die Hüttengrößen in den zugelassenen Kleingartenanlagen (vergl. 6.1).

Für Gartenhäuser außerhalb der Kleingartenanlagen findet der § 3 (2) keine Anwendung.

Zu 7.3:

Inwieweit bauliche Anlagen außerhalb von unter 6.1 aufgeführten Kleingartenanlagen genehmigt wurden ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Eine entsprechende Fallzahl kann erst nach Abschluss der Prüfungen benannt werden.

Zu 8:

Das Gelände der Malerengarde ist ebenso wie z.B. die Mühlen im Gonsbachtal aus den Grenzen der Rechtsverordnung herausgenommen worden.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Ausklammerung des Vereinsgeländes aus der Rechtsverordnung durch den Verein vorgetragen. Dem wurde im Verfahren Rechnung getragen. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wurde den Ortsbeiräten der an das Schutzgebiet angrenzenden Stadtteile und dem Grünausschuss vorgestellt. Der Abgrenzung wurde von allen beteiligten Gremien zugestimmt.

Zu 9:

Es ist durchaus zu erwarten, dass betroffene Eigentümer oder auch Pächter Vermögensschäden erleiden. Die Stadt Mainz ist allerdings in keiner Weise rechtlich verpflichtet, Ersatz für Schäden zu leisten, die durch die illegale Errichtung von Bauwerken und deren angeordneter Beseitigung entstehen.